

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 223

Nr. 22

München, den 26. September

1949

Inhalt:

32. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 15. August 1949	S. 223	Verordnung Nr. 37 der Militärregierung, Industrien, die Beschränkungen unterliegen, vom 1. September 1949	S. 226
33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 15. August 1949	S. 223	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts vom 3. September 1949	S. 227
34. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 15. August 1949	S. 225	Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949	S. 228
Anordnung Nr. 12 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 1. Juni 1949	S. 225	Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Verfassungsgerichtshofs vom 3. September 1949	S. 229
Anordnung Nr. 14 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 1. Mai 1949	S. 226	Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 20. August 1949	S. 229
Anordnung Nr. 15 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 18. Februar 1949	S. 226	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wegen Verfassungswidrigkeit der Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 37 Abs. 2 der Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949	S. 230
		Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 20. September 1949	S. 234

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

32. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Haftpflichtversicherung

1. Eine Zahlung, die ein Versicherer auf Grund eines Haftpflichtversicherungsvertrages wegen eines vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Personenschadens zu leisten hat, ist nach Maßgabe des Vertrages mit dem Betrag zu bewirken, den der Versicherte nach dem 20. Juni 1948 aufzuwenden hat. Hierbei lautet die Versicherungssumme in Deutscher Mark auf den gleichen Betrag wie bisher in Reichsmark.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 tritt für die Regelung von Personenschäden in der Haftpflichtversicherung an die Stelle des § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung).

§ 2

Unfallversicherung

1. Ansprüche auf Zahlung von Renten, Tagegeld, Verdienstausfall oder anderen wiederkehrenden Leistungen, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 zu erfüllen sind, werden auch insoweit, als diese Ansprüche auf vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, in der Weise umgestellt, daß an die Stelle von einer Reichsmark eine Deutsche Mark tritt. Hierbei lautet die Versicherungssumme in Deutscher Mark auf den gleichen Betrag wie bisher in Reichsmark.

2. Die in Abs. 1 getroffene Regelung findet auch Anwendung für Ansprüche auf Zahlung von Todesfall- oder Invaliditätsversicherungssummen mit der Maßgabe, daß die Zahlung nur in Form einer Rente unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von dreieinhalb vom Hundert beansprucht werden kann.

3. Bei Mitversicherung von Heilkosten gilt als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der Zeitpunkt der Gewährung der Leistung durch den Arzt, Zahnarzt, Heilbehandler oder die Heilbehandlungsstätte, bei Heil- oder Hilfsmitteln jeder Art der Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder des Kaufs.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN
BANKKOMMISSION

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Festsetzung der Bausparsummen

Die Bausparkassen können die Bausparsummen gemäß § 25 des Umstellungsgesetzes in Höhe des ursprünglich in Reichsmark ausgedrückten Betrages in Deutscher Mark neu festsetzen. Die Festsetzung ist den Bausparern mitzuteilen. Der Bausparer kann der Festsetzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe der Mitteilung zur Post widersprechen.

§ 2

Umstellung der Darlehensforderungen

Die Darlehensforderungen der Bausparkassen gegen Schuldner im Währungsgebiet werden nach den Vorschriften des § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellt.

§ 3

Ausgleichsforderungen an die Länder

(1) Den Bausparkassen wird, soweit ihre Vermögenswerte zur Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten einschließlich eines angemessenen Eigenkapitals nicht ausreichen, nach Maßgabe nachstehender Vorschriften eine mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt.

(2) Schuldner der Ausgleichsforderung ist das Land, in dem die Bausparkasse ihren Sitz hat. Die übrigen Länder des Währungsgebietes haben dem Schuldner der Ausgleichsforderung die Aufwendungen für den Schuldendienst anteilig nach Maßgabe der umgestellten Guthaben der in den einzelnen Ländern wohnhaften Bausparer zu erstatten. Das nähere Verfahren regeln die Länder.

(3) Die Bausparkassen haben eine Reichsmark-Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und zur Errechnung der Ausgleichsforderungen eine besondere Umstellungsrechnung in Deutscher Mark zu erstellen. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 6 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Umstellungsgesetz finden entsprechende Anwendung, wobei an Stelle der Bankaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde für die Bausparkassen tritt.

(4) Auf die Ausgleichsforderungen und ihre Verwertung finden § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes und § 11 der Bankenverordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsforderungen durch Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen unter den gleichen Voraussetzungen angekauft oder beliehen werden können. Der Ankauf und die Beleihung vor der Eintragung ins Schuldbuch ist nur den Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder gestattet.

(5) Erhält eine Bausparkasse eine Ausgleichsforderung von einem Land, so hat sie ihre Rechte aus Ansprüchen der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art auf dieses Land zu übertragen. Macht eine Bausparkasse für eine Forderung, deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden zweifelhaft geworden ist, geltend, daß der gemeine Wert niedriger sei als der Regelwert, der sich nach § 4 Abs. 1 Ba) der Bankenverordnung ergibt, so kann das Land, in dem die Bausparkasse ihren Sitz hat, verlangen, daß ihm die Forderung ohne Entschädigung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für die Hypotheken, die auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken ruhen und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind.

§ 4

In die Umstellungsrechnung haben die Bausparkassen einzustellen:

A. Auf der Passivseite:

- a) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmark-Verbindlichkeiten,
- b) alle anderen aus der Reichsmark-Bilanz in die Umstellungsrechnung übertragenen Verbindlichkeiten, zu denen sie in einer auf den 21. Juni 1948 aufzustellenden steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen sind,
- c) Rückstellungen, bewertet nach den Grundsätzen, die für die Bewertung von Rückstellungen bei der Vermögensfestsetzung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind, Pensionsrückstellungen jedoch höchstens zu einem Satz von zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark des in dem Reichsmark-Abschluß ausgewiesenen Betrages,
- d) als vorläufiges Eigenkapital fünf Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der unter a) bis c) fallenden Verbindlichkeiten.

B. Auf der Aktivseite:

- a) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
- b) die aus der Umstellung der Altgeldguthaben entstandenen Neugeldguthaben einschließlich der Geschäftsbeträge,
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark ihres Reichsmarkennwertes oder mit dem geringeren gemeinen Wert,
- d) alle anderen aus der Reichsmark-Bilanz in die Umstellungsrechnung übertragenen Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind.

§ 5

(1) Übersteigen die Aktiven einer Bausparkasse die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem vorläufigen Eigenkapital (§ 4 A Buchst. d) zugezählt.

(2) Würde hierbei das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als 100 DM für je 100 RM des Eigenkapitals, das in der letzten vor dem 1. Januar 1948 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen worden ist, so fällt der Überschuß dem Lande zu, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschußbetrag an das Land abzuführen ist.

(3) Als Eigenkapital im Sinne des Abs. 2 sind anzusehen, das eingezahlte Gesellschaftskapital, die gesetzliche Rücklage und alle anderen Rücklagen, denen keine Verpflichtungen gegenüberstehen (freie Rücklagen); ein etwaiger Verlustvortrag ist abzusetzen.

§ 6

Auflagen der Aufsichtsbehörde

Wird einer Bausparkasse eine Ausgleichsforderung zugeteilt, so kann die Zuteilung von der Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Einer Bausparkasse kann namentlich auferlegt werden, sich mit einer anderen Bausparkasse zusammenzuschließen. Die Aufsichtsbehörde kann auch die Auflösung der Bausparkasse und die Übertragung ihrer Bestände auf eine andere Bausparkasse verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Auflösung kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt sind; die Aufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutz der Sparer für notwendig hält.

§ 7

Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes

Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder, inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes anzuwenden sind; sie hat dabei die für Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes geltenden Vorschriften sinngemäß zu berücksichtigen.

§ 8

Heimkehrer

War ein Bausparer kriegsgefangen, vermißt oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach seiner Rückkehr von der Bausparkasse verlangen, daß sein Vertrag rückwirkend als ruhend behandelt und nunmehr wieder in Kraft gesetzt wird.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Das Nähere über die Erstellung des Reichsmark-Abschlusses und der Umstellungsrechnung bestimmt die Aufsichtsbehörde. Sie kann, wenn sie es zur Wahrung der Interessen der Bausparer für erforderlich hält, weitere Vorschriften für die Bausparkassen mit Sitz oder Hauptverwaltung in ihrem Geschäftsbereich treffen. Werden Vorschriften oder Anordnungen von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Verordnung erlassen, so ist das Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder und den anderen Aufsichtsbehörden herzustellen. Dies gilt auch im Falle des § 7 der Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt sinngemäß auch für Sparverträge, nach denen die Vertragssummen von der Bausparkasse Dritten zur Beschaffung von Mietwohnungen für die Sparer zur Verfügung zu stellen sind (Wohnsparverträge).

(3) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

(4) Diese Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN
BANKKOMMISSION

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

34. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die
Ausgleichsforderung der Bausparkassen)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung einer Bausparkasse, die zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner Abschlagszahlungen zu leisten.

(2) Die Abschlagszahlungen sind zu entrichten:

a) auf die zum 31. Dezember 1948 zu vergütenden Zinsen spätestens am 30. Juni 1949

b) auf die zu einem späteren Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen jeweils an diesem Tage.

§ 2

(1) Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach dem voraussichtlichen Betrag der Ausgleichsforderung, wobei ein Jahreszinssatz von dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen ist. Jede Bausparkasse hat am letzten Tag des zweiten Monats vor Fälligkeit der Abschlagszahlung der Landeszentralbank eine nach bestem Wissen und Gewissen geschätzte Umstellungsrechnung einzureichen, aus der der voraussichtliche Betrag der Ausgleichsforderung ersichtlich ist. Die Schätzung muß den Bestätigungsvermerk der zuständigen Aufsichtsbehörde enthalten, daß gegen die Schätzung keine Bedenken zu erheben sind.

(2) Die Landeszentralbank hat die zur Berechnung der Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben auf Grund der von der Bausparkasse eingereichten Umstellungsrechnung dem Schuldner einem Monat vor dem Zahlungstermin für eine Abschlagszahlung mitzuteilen.

§ 3

(1) Übersteigt der nach § 2 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag den für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zugrunde gelegten Betrag, so ist für den

Mehrbetrag die Abschlagszahlung vom 21. Juni 1948 an zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn erstmalig eine Abschlagszahlung zu einem nach dem 30. Juni 1949 festgelegten Zeitpunkt zu entrichten ist.

(2) Ist der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag geringer als der für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zugrunde gelegte Betrag, so ist die vorangegangene Abschlagszahlung, soweit sie auf den Minderbetrag entfällt, in der Weise zu erstatten, daß sie von der späteren Abschlagszahlung abgesetzt wird.

(3) Übersteigt der zu erstattende Betrag die spätere Abschlagszahlung, so ist die frühere Abschlagszahlung insoweit unverzüglich zurückzuzahlen. Dasselbe gilt für den ganzen Betrag einer bewirkten Abschlagszahlung, sobald sich nach dem Stand der Umstellungsrechnung der Bausparkasse eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht mehr ergibt.

§ 4

(1) Zinsen für die Ausgleichsforderung einer Bausparkasse, die nach den für die Bausparkassen maßgebenden Vorschriften zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner unverzüglich nach der Bestätigung der Umstellungsrechnung zu zahlen, soweit sie die nach dieser Verordnung geleisteten Abschlagszahlungen übersteigen.

(2) Übersteigen nach der bestätigten Umstellungsrechnung die auf Grund dieser Verordnung vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen die von ihm vorher vergüteten Zinsen, so ist der Mehrbetrag von der Bausparkasse unverzüglich zu erstatten.

§ 5

(1) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Schuldner an die Bausparkasse erst nach dem Zeitpunkt leistet, zu dem sie nach den für Bausparkassen maßgebenden Bestimmungen zu vergüten sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

(2) Abschlagszahlungen auf Zinsen für die Ausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat die Bausparkasse vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 6

Zahlungen des Schuldners einer Ausgleichsforderung auf Grund dieser Verordnung sind für Rechnung des Berechtigten an die Landeszentralbank zu leisten.

§ 7

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 8

Die Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN
BANKKOMMISSION

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 12

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation
Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 12 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft anzunehmen und zu erlassen und zu diesem Zwecke Gesetze über Einkommensteuer, Soforthilfeabgabe, Erbschaft- (Schenkungs-) Steuer zu ändern.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 14

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 14 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung anzunehmen und zu erlassen und zu diesem Zwecke mit diesem Gesetz in Widerspruch stehende deutsche Gesetze zu ändern.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 15

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Emission von Wertpapieren anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 15 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze über die Emission von Wertpapieren anzunehmen und zu erlassen und zu diesem Zwecke mit diesen Gesetzen in Widerspruch stehende deutsche Gesetze zu ändern.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 37

Industrien, die Beschränkungen unterliegen

Die Militärgouverneure der amerikanischen, britischen und französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften in Durchführung des Artikels VIII der von ihnen am 14. April 1949 unterzeichneten Vereinbarung über verbotene und Beschränkungen unterliegende Industrien zu erlassen und eine Überschreitung der zugelassenen Gesamtproduktionsfähigkeit der in diesem Artikel bezeichneten Industrien zu verhindern.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Personen und Unternehmen dürfen ohne eine nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den zuständigen Besatzungsbehörden erteilte Erlaubnis die Produktionsfähigkeit ihrer Produktionsstätten oder Produktionsgeräte, die ganz oder zum Teil in einer der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Industrien Verwendung finden, nicht erhöhen, ohne Rücksicht darauf, ob die Erhöhung der Produktionsfähigkeit durch eine Erweiterung der bestehenden Anlagen oder die Herstellung neuer Anlagen oder durch die Hinzufügung neuer Produktionsgeräte bewirkt wird.

Artikel II

Personen und Unternehmen dürfen ohne eine nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den zuständigen Besatzungsbehörden erteilte Erlaubnis keine neuen Produktionsstätten errichten und keine neuen Produktionsgeräte in Betrieb setzen, die ganz oder zum Teil in einer der im Anhang aufgeführten Industrien Verwendung finden oder solche Produktionsstätten oder -geräte nach ihrer Entfernung oder Zerstörung ersetzen oder neu herstellen.

Artikel III

1. Hat eine Person oder ein Unternehmen seit dem 14. April 1949 Produktionsstätten oder -geräte oder Anlagen errichtet, erweitert, ersetzt, geändert oder neu hergestellt und würde für eine solche Maßnahme, falls sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt wäre, eine Erlaubnis gemäß Artikel I oder II erforderlich sein, so muß eine solche Person oder ein solches Unternehmen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an den Wirtschaftsminister des Landes, in dem eine dieser Maßnahmen erfolgt ist, einen Bericht über alle Einzelheiten erstatten, der auch genaue Einzelangaben über die hierdurch bewirkte Änderung der Produktionsfähigkeit enthalten muß. Diese Berichte sind unverzüglich an die zuständigen Besatzungsbehörden weiterzuleiten.

2. Die genannten Personen und Unternehmen haben jeder Anordnung Folge zu leisten, die von den zuständigen Besatzungsbehörden in bezug auf eine solche Errichtung, Erweiterung, Ersetzung, Änderung oder Neuherstellung erlassen wird.

Artikel IV

1. Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit einer Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu DM 50 000 oder mit beiden Strafen bestraft.

2. Ist die strafbare Handlung von einem Unternehmen begangen worden, so kann die Geldstrafe bis zu DM 500 000 erhöht werden.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**ANHANG**

1. Stahl
2. Lichtbogen- und Hochfrequenzstahl
3. Hüttenaluminium
4. Schiffsbau
5. Kugel- und Rollenlager
6. Synthetisches Ammoniak
7. Chlor
8. Styrol.

Gesetz**über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts****Vom 3. September 1949**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Können frühere Beamte des bayerischen Staates oder einer vom bayerischen Staat nach dem 8. Mai 1945 für sein Gebiet übernommenen ehemaligen Reichsverwaltung, die beim Eintritt des Versorgungsfalls planmäßig einer Dienststelle des jetzigen bayerischen Staatsgebiets angehört haben, oder ihre Hinterbliebenen ihre Versorgungsbezüge, die an eine nichtbayerische Besoldungskasse zur Zahlung eingewiesen oder überwiesen worden waren, von dieser Kasse aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht mehr erhalten oder beanspruchen, so können ihnen auf Antrag die Versorgungsbezüge widerruflich aus der Bayerischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 2

(1) Versorgungsbezüge können aus der Bayerischen Staatskasse auf Antrag widerruflich ferner gewährt werden

1. früheren Beamten des zivilen bayerischen Staatsdienstes, die nach Erlangung der Unwiderruflichkeit oder Lebenslänglichkeit des Beamtenverhältnisses von einer staatlichen Dienststelle des jetzigen bayerischen Staatsgebiets auf Vorschlag ihrer obersten Dienstbehörde an eine Zentralbehörde des Reichs berufen worden sind oder, ohne daß es ihrer Zustimmung bedurfte, auf eine andere Dienststelle oder in den Dienst eines anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts versetzt oder übergeführt worden sind.
2. früheren Beamten des Reichs, deren erste planmäßige Anstellung bei einer Reichsdienststelle erfolgt ist, deren Aufgaben nach dem 8. Mai 1945 von dem bayerischen Staat oder einer bayerischen Gemeinde wahrgenommen werden, und die nach Erlangung der Unwiderruflichkeit oder Lebenslänglichkeit des Beamtenverhältnisses mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung von einer solchen Dienststelle an eine andere Dienststelle versetzt oder übergeführt worden sind.

3. den Hinterbliebenen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beamten.

wenn sie infolge der Versetzung oder Überführung nach Eintritt des Versorgungsfalles die in ihrer letzten Dienststelle erdiente Versorgung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht erhalten oder beanspruchen können. Der Versorgungsfall gilt mit dem Ablauf des Monats eingetreten, in dem der Beamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat oder seine dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne des Art. 93 Abs 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 festgestellt worden oder der Beamte verstorben ist.

(2) Der Versorgungsbezug wird nach dem Ruhegehalt bemessen, das der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Dienststelle des jetzigen bayerischen Staatsgebietes verdient hatte. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind Dienstzeiten, die der Beamte nach seinem Ausscheiden im Beamtenverhältnis bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegt hat, mit anzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Dienstzeiten der in den §§ 82, 83, 84 Abs. 2 und 3 und 85 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) bezeichneten Art. Hat der Beamte nach dem 8. Mai 1945 einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird der Versorgungsbezug nur insoweit gewährt, als er den neuen Versorgungsanspruch übersteigt.

Art. 3

(1) Versorgungsbezüge auf Grund dieses Gesetzes werden vom Ersten des Antragsmonats an gewährt.

(2) Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen den Träger der Versorgungslast und für den Fall, daß der Versorgungsempfänger seine Versorgungsbezüge aus einer anderen öffentlichen Kasse erhält oder erhalten kann, auch gegen diesen bleibt vorbehalten.

(3) Die Versorgungsbezüge werden Personen nicht gewährt, die laut rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) als Hauptschuldige oder Belastete erklärt oder anzusehen sind. Hinterbliebenenversorgung wird außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Beamte durch rechtskräftige Entscheidung nach dem genannten Gesetz als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist. Fällt der verstorbene Beamte unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz, ist aber eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen nicht ergangen, so wird Hinterbliebenenversorgung nur gewährt, wenn der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes abgelehnt hat oder wenn der Verstorbene in dem vom Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erachtet worden ist.

Art. 4

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es bestimmt, welche Dienststellen außerhalb des jetzigen bayerischen Staatsgebiets den Dienststellen des jetzigen bayerischen Staatsgebiets gleichzustellen sind.

Art. 5

Das Staatsministerium der Finanzen kann mit anderen deutschen Ländern und Gebieten Vereinbarungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit treffen.

Art. 6

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen

Rechts können Vorschriften, die den Artikeln 2 bis 4 entsprechen, erlassen.

Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

München, den 3. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse Vom 3. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhören des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Verletzungen der in Art. 129 der Bayerischen Verfassung festgelegten Schulpflicht werden in folgender Weise geahndet:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Wegen Schulversäumnisses werden zur Verantwortung gezogen:

1. Erziehungsberechtigte, die es ohne genügenden Grund unterlassen, die ihrer Erziehungsgewalt unterstellten schulpflichtigen Kinder zum Besuch des Unterrichts und der sonstigen Pflichtveranstaltungen der Schule anzuhalten; den Erziehungsberechtigten stehen die Personen gleich, denen die Erziehung oder Pflege schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, insbesondere die Vorstände von Erziehungsanstalten, die Lehrherren und die Arbeitgeber,
2. Schulpflichtige über 14 Jahre, die aus eigenem Verschulden den Besuch des Unterrichts versäumen.

§ 2

Die Ahndung der Schulversäumnisse erfolgt, soweit sie nicht durch die Mittel der Schule selbst geschehen kann, entweder im Verwaltungsbußverfahren oder im gerichtlichen Verfahren.

II. Verwaltungsbußverfahren

§ 3

Die Schulleitung beantragt die Durchführung des Verwaltungsbußverfahrens, sofern nicht nach §§ 8 und 9 zu verfahren ist.

§ 4

(1) Schulversäumnisse werden durch den Schulausschuß mit Verweis oder einer Buße bis zu 100 DM geahndet.

(2) Die Verfolgung verjährt in drei Monaten.

(3) Die Erziehungsberechtigten und die ihnen gleichstehenden Personen haften mit den Schulpflichtigen samtvordlich für die Zahlung der Bußen, die gegen die ihrer Erziehungsgewalt unterstellten Schulpflichtigen im Verwaltungsbußverfahren verhängt werden, es sei denn, daß sie außerstande waren, die Verletzung der Schulpflicht zu verhindern. Die Haftung ist im Verwaltungsbußverfahren auszusprechen.

§ 5

(1) An jeder Schule wird ein Schulausschuß gebildet.

(2) Der Schulausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Vorsitzenden, dem Leiter der Schule und zwei Elternvertretern der Schulpflichtigen bzw. des Elternbeirats als Beisitzenden. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Bürgermeisters ein vom Stadtrat gewählter Vertreter.

(3) Bei Berufsschulen gehören neben den in Abs. 2 genannten Mitgliedern je ein von der zuständigen Berufsvertretung abgeordneter Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Schulausschuß an.

§ 6

(1) Die Entscheidungen im Verwaltungsbußverfahren ergehen auf Grund mündlicher Verhandlung, auch bei Nichterscheinen des Verantwortlichen.

(2) Der Verantwortliche ist zur mündlichen Verhandlung gegen Empfangsbestätigung durch den Schulleiter zu laden. Ist der Verantwortliche minderjährig, so ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu laden.

(3) Der Verantwortliche und sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(4) Der Schulausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Wenn der Verantwortliche in der mündlichen Verhandlung nicht auf einen Rechtsbehelf (Abs. 6) verzichtet, ist die Entscheidung innerhalb einer Woche mit kurzer Begründung schriftlich abzufassen und dem Verantwortlichen und seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(6) Gegen die Entscheidung des Schulausschusses kann der Verantwortliche (§ 1) innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der Gemeindebehörde der Schulsitzgemeinde, deren Schulausschuß die Entscheidung erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrags bei dem Gericht gewahrt. Die Gemeindebehörde leitet den Antrag mit der Stellungnahme des Schulausschusses alsbald dem Amtsgericht zu. Neben dem Schulpflichtigen als Verantwortlichen steht auch das Antragsrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu.

(7) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung 1946 über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Das Gericht entscheidet endgültig. Die im Verwaltungsbußverfahren ergangene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Verantwortlichen geändert werden. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an dem Verfahren bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 7

(1) Die Kosten des Verfahrens fallen dem Verantwortlichen zur Last, wenn es zur Ahndung des Schulversäumnisses kommt, im übrigen dem Träger des Sachbedarfs der Schule.

(2) Die Aufwendungen des Verantwortlichen werden nicht ersetzt.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulausschüsse ist ehrenamtlich.

(4) Die Bußen und Kosten werden durch die Gemeindebehörde der Schulsitzgemeinde eingehoben und notfalls zwangsweise nach den Vorschriften über Beitreibung rückständiger gemeindlicher Gefälle beigetrieben.

(5) Die Bußen fließen in die Schulkasse.

III. Gerichtliches Verfahren

§ 8

(1) Der Schulleiter stellt das Verlangen auf Strafverfolgung des Verantwortlichen (§ 1):

1. in besonders schweren Fällen von Schulversäumnissen;
2. wenn innerhalb des gleichen Schuljahres gegen den Verantwortlichen bereits eine Buße im Verwaltungsbußverfahren verhängt worden ist;

3. wenn der Schulausschuß es unterläßt, das Verwaltungsbußverfahren innerhalb eines Monats nach Beginn der Strafverfolgungsfrist (Abs. 3, Satz 2) durchzuführen;
4. wenn der Verantwortliche der Durchführung des Verwaltungsbußverfahrens widerspricht.

(2) Der Widerspruch ist beim Schulleiter innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung (§ 6, Abs. 2) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

(3) Das Verlangen auf Strafverfolgung kann nur binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Schulleiter von dem Schulversäumnis und der Person des Verantwortlichen amtliche Kenntnis erlangt hat.

§ 9

(1) Erziehungsberechtigte, die der Vorschrift des § 1 Ziffer 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden — sofern das Verlangen auf Strafverfolgung ordnungsgemäß gestellt ist — mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder in besonders schweren Fällen mit Haft bestraft.

(2) Gegen Schulpflichtige über 14 Jahren, die aus eigenem Verschulden den Besuch des Unterrichts versäumen, werden Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz festgesetzt.

(3) Der Richter kann die Schulpflicht eines Jugendlichen, der im Laufe der drei letzten Schuljahre Schulversäumnisse von insgesamt mindestens einem Monat aufweist, entsprechend, jedoch höchstens um ein Jahr, verlängern.

(4) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

§ 14 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) wird aufgehoben.

§ 11

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 12

Das Gesetz tritt am 1. September 1949 in Kraft.
München, den 3. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Vom 3. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs erhält eine laufende Vergütung von monatlich 200 DM.

(2) Im Falle einer Verhinderung von mehr als einem Monat steht die Vergütung seinem Stellvertreter zu.

§ 2

(1) Der Berichterstatter erhält für jeden in einer Sitzung durch schriftlich begründete Sachentscheidung erledigten Fall einen Betrag von 100 DM.

(2) Der Mitberichterstatter erhält für jeden in einer Sitzung durch schriftlich begründete Sachentscheidung erledigten Fall einen Betrag von 50 DM.

(3) Die Vergütung fällt nur für Fälle an, in denen eine schriftliche Darstellung oder ein schriftliches Gutachten gemäß § 11 Abs. 2—3 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 24. Mai 1948 (GVBl. S. 121) angefertigt wurde.

§ 3

(1) Die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung je Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 30 DM.

(2) Erstreckt sich eine Sitzung auf mehrere Tage, so erhalten der Berichterstatter und Mitberichterstatter vom zweiten Sitzungstage an gleichfalls das Sitzungsgeld.

§ 4

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nicht in München ihren Wohnsitz haben, erhalten Reisekostenvergütung nach den Sätzen, die für Beamte der Besoldungsgruppe A 1a gelten.

§ 5

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten treffen auf die Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof nicht zu.

(3) Die bis zum Stichtag der Währungsreform angefallenen Beträge gelten als Reichsmarkforderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Militärregierungsgesetzes Nr. 63 (Umstellungsgesetz).

(4) Durchführungsbestimmungen erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

München, den 3. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung

Vom 20. August 1949

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird bestimmt:

Einziger Paragraph:

Die Fünfte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 29. November 1939 (RGBl. I S. 2328) tritt mit der Verkündung dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie die Neufestsetzung über Ortslöhne betrifft.

Der Bayer. Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Neufestsetzung der Ortslöhne nach §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung erfolgt.

München den 20. August 1949

Bayer. Staatsminister für Arbeit und Soz. Fürsorge
I. V. Dr. Grieser, Staatssekretär.

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wegen Verfassungswidrigkeit der Art 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) *)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in Sachen

Dr. Alfred Seidl, München
Dr. Schmalz, Adelsberg und
Dr. Ertinger, Nürnberg,

wegen Verfassungswidrigkeit der Art. 2 Abs. 2
Ziff. 2 und Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes
vom 29. März 1949

auf Grund der mündlichen Verhandlung v. 29. Juli
1949 in der öffentlichen Sitzung am 30. Juli 1949,
an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Ober-
landesgerichtspräsident Dr. Welsch,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Bauer, Bayer. Verwaltungs-
gerichtshof,
2. Senatspräsident Decker, Bayer. Verwaltungs-
gerichtshof,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hufnagl, Bayer.
Verwaltungsgerichtshof,
4. Senatspräsident Schmidt, Oberlandesgericht
München,
5. Landgerichtspräsident Dr. Lobmiller, LG. Würz-
burg,
6. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht
München,
7. Oberlandesgerichtsrat Happel, B. Oberstes Lan-
desgericht,
8. Oberlandesgerichtsrat Kuchtner, Bayer. Ober-
stes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

- I. Artikel 2 Abs. 2 Ziffer 2 des Landeswahlgesetzes
vom 29. März 1949 wird insoweit für nichtig
erklärt, als diese Bestimmung auch jene Minder-
belasteten vom Stimmrecht ausschließt, denen
es nicht rechtskräftig im Verfahren nach dem
Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus
und Militarismus vom 5. März 1946 aberkannt
worden ist.
- II. Die Gültigkeit des Art. 37 Abs. 2 des Landes-
wahlgesetzes vom 29. März 1949 wird durch die
Verfassung vom 2. Dezember 1946 weder berührt
noch beschränkt.

Gründe:

I.

Das vom Landtag des Freistaates Bayern nach
Anhörung des Senats beschlossene Gesetz über
Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
(Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 lautet

a) in seinem Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2:

„Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ferner...

2. Personen die durch rechtskräftige Entscheidung
einer Spruchkammer als Hauptschuldige, Belastete
oder Minderbelastete eingereiht worden sind;“

b) in seinem Art. 37 Abs. 2:

„Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufge-
führten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP
oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ

und BDM), es sei denn, daß sie durch rechtskräftige
Spruchkammerentscheidung für entlastet erklärt
sind.“

II.

Dr. Fr. Schmalz in Adelsberg, Rechtsanwalt Dr.
Alfred Seidl in München und der Fachzahnarzt
Dr. Hermann Ertinger in Nürnberg beantragen, der
Verfassungsgerichtshof wolle entscheiden:

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 37 Abs. 2 des Landes-
wahlgesetzes vom 29. März 1949 (Bayer. GVBl. 1949
Nr. 8 S. 69) werden auf Grund des Art. 98 S. 4 der
Bayer. Verfassung vom 2. Dezember 1946 insoweit
für nichtig erklärt, als Minderbelastete vom Stimm-
recht ausgeschlossen sind — soweit ihnen das
Stimmrecht nicht von der Spruchkammer aberkannt
ist — und die Wählbarkeit den Mitläufern
(Gruppe IV) und den amnestierten ehemaligen Mit-
gliedern der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen
abernannt wird.

Dr. Fr. Schmalz betrieb anfänglich das Verfahren
selbst, erteilte aber durch Prozeßvollmacht vom
4. Mai 1949 dem Rechtsanwalt Dr. Seidl die Voll-
macht, ihn in dieser Sache zu vertreten. Der Ver-
fassungsgerichtshof hat die drei Verfahren dem An-
trag des Dr. Seidl entsprechend miteinander ver-
bunden.

Die Antragsteller begründeten ihre Anträge im
wesentlichen folgendermaßen:

Die beanstandeten Bestimmungen verletzen die
Art. 118 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 14 (Wahl-
gleichheit) und Art. 184 (Gültigkeit von Gesetzen
gegen den Nationalsozialismus), Art. 100 (Menschen-
würde) der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezem-
ber 1946 (abgekürzt BV.).

1. Art. 118 sei verletzt, weil das Landeswahlgesetz
das Wahlrecht und die Wählbarkeit für verschiede-
ne Gruppen der Staatsbürger ungleich behandle
und damit gegen das Grundrecht der Gleichheit vor
dem Gesetz verstoße. Nach § 34 StGB. sei der Ver-
lust des Stimmrechts und der Wählbarkeit an die
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch
gerichtliches Urteil geknüpft und auf bestimmte
Zeit beschränkt. Durch den Ausschluß von Stimm-
recht und von der Wählbarkeit werde ein großer
Teil der bayerischen Bevölkerung Verbrechern
gleichgestellt. Nicht einmal das Gesetz zur Befrei-
ung von Nationalsozialismus und Militarismus sehe
als Sühnemaßnahme die Aberkennung des Wahl-
rechts und der Wählbarkeit so weitgehend vor wie
das Landeswahlgesetz, gegen Mitläufer überhaupt
nicht.

2. Art. 14 BV. schreibe eine allgemeine und gleiche
Wahl vor. Durch das Landeswahlgesetz würden
aber etwa 1½ Millionen ehemaliger Mitglieder der
NSDAP oder deren Gliederungen vom Stimmrecht
und von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Eine
solche Wahl könne nicht als allgemein und gleich
angesehen werden. Man könne nicht annehmen, daß
eine so große Zahl von Staatsbürgern sich die Aus-
höhlung der Demokratie zum Ziel gesetzt hätten.
Die Mitgliedschaft bei der NSDAP könne eine solche
Behauptung nicht rechtfertigen.

3. Nach Art. 184 BV. werde zwar die Gültigkeit
von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und
Militarismus gerichtet seien oder ihre Folgen be-
seitigen wollten, durch die BV. nicht berührt oder
beschränkt. Allein im Gegensatz zum Befreiungs-
gesetz sei es nicht der Zweck des Landeswahl-
gesetzes, die Folgen des Nationalsozialismus oder
Militarismus zu beseitigen. Das Befreiungsgesetz
behandle die hiezu erforderlichen Maßnahmen er-
schöpfend. Es sei zudem ein Länderratsgesetz, das
für die ganze amerikanisch besetzte Zone Deutsch-
lands gelte. Zonenrecht gelte aber vor Landesrecht.

Die Regelung des Landeswahlgesetzes sei auch aus
politischen Erwägungen abzulehnen. Denn die etwa
aus Mitläuferkreisen drohende Gefahr könne auf

*) Nachstehende Entscheidung des Verfassungsgerichts-
hofs (Aktenzeichen VF 14, 64, 131—VII—49) wird gem. § 54,
Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom
22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

andere Weise abgewendet werden als dadurch, daß man mehr als eine Million Staatsbürger eines der wichtigsten Grundrechte beraube. Die Betroffenen seien schon durch unendliches Leid gegangen. Psychologisch werde das Wahlgesetz das Gegenteil von der erwarteten Wirkung erreichen. Wertvolle Menschen würden dem öffentlichen Leben entfremdet.

Auf jeden Fall sei nunmehr die Zeit gekommen, daß die Übergangsbestimmung des Art. 184 BV. als nicht mehr geltend angesehen werden könne. Die Zeit habe sich geändert. Die bisherigen Militärgouverneure seien am 15. 5. 1949 durch Hohe Kommissare ersetzt worden. Am 8. 5. 1949 sei das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet worden. Das Landeswahlgesetz verletze die Art. 31, 1, 2 und 38 des Grundgesetzes. § 5 des Wahlgesetzes zum 1. Bundestag vom 15. 6. 1949 (GVBl. S. 145) nehme hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts auf das in den einzelnen Ländern geltende Wahlrecht Bezug. Bayern sei das einzige Land, das die ehemaligen Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen im Wahlrecht und in der Wählbarkeit schlechter stelle wie die übrigen Staatsbürger. Art. 184 BV schaffe daher eine nicht vertretbare Ungleichheit gegenüber den anderen Ländern. Art. 139 des Grundgesetzes befaße sich auch mit dem Befreiungsgesetz, aber in wesentlich engeren Grenzen als Art. 184 BV. Die Entnazifizierung sei in Bayern praktisch abgeschlossen. Es müsse daher in jeder Beziehung ein Schlußstrich unter ein Kapitel gesetzt werden, das den Glauben des Volkes an den Gedanken des Rechtsstaats erschüttert habe. Da das Volk weder bei der Annahme der BV. noch bei der Gestaltung des Grundgesetzes mitgewirkt habe, sei veranlaßt, wenigstens bei den Wahlen zum Bundestag die ganze Bevölkerung einschließlich der vom Befreiungsgesetz Betroffenen mitwirken zu lassen.

4. Nach Art. 100 BV. sei die Würde der menschlichen Persönlichkeit in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten. Mehr als 1 Million bayerischer Staatsbürger würden wegen ihrer vermeintlichen oder wirklichen früheren politischen Überzeugung den schwersten Verbrechen gleichgestellt. Dabei hätten diejenigen Abgeordneten des Deutschen Reichstags, die am 24. März 1933 für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes stimmten, mehr für die Aufrichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft getan als die meisten ehemaligen Nationalsozialisten. Die Jasager von 1933 könnten aber jetzt die höchsten staatlichen Würden bekleiden, während ein Arbeitsloser, der 1932 aus Not, oder ein Referendar, der 1938 auf Rat seines Vorgesetzten der NSDAP beigetreten sei, jetzt für den Staat eine zu große Gefahr bilden solle, als daß ihm das passive Wahlrecht zugebilligt werden könne.

Der Landtag habe daher bei Beratungen über andere Gesetzentwürfe zunächst ähnliche Bestimmungen wie die angegriffenen des Landeswahlgesetzes geplant, sie aber nach reiflicher Überlegung fallen gelassen. Dies sei der Fall gewesen bei den Beratungen des Pressegesetzes, über die Wiedereinstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern in den öffentlichen Dienst sowie eines Gesetzes über Regelung der Beziehung zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten. Die Beziehung der einschlägigen Landtagsverhandlungen wurde beantragt.

Schließlich wiesen die Antragsteller noch auf die hessische und die württemberg-badische Verfassung hin, wonach die Ausschaltung der Grundrechte der Verfassung gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten durch Art. 158 der hessischen und Art. 104 der württemberg-badischen Verfassung bis zum 1. Januar 1949 beschränkt sei.

Das bayerische Landeswahlgesetz sei aber erst nach diesem Zeitpunkt verabschiedet worden.

III.

Nach § 54 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof (VfGG.) vom 22. Juli 1947 (GVBl. S. 147) wurde der Landtag, der Senat und die Staatsregierung gehört.

1. Der Landtag ließ durch den von ihm bevollmächtigten Staatsrat Dr. Hoegner M. d. L. dem gestellten Antrag entgegnetreten. Bei dem Ausschluß der Minderbelasteten vom Wahlrecht sei zu berücksichtigen, daß es sich nur um eine Übergangsgruppe handle, die nach Ablauf der Bewährungsfrist zu einer schlechteren oder besseren Gruppe abwandere. Wenn das Gemeindefwahlgesetz mildere Bestimmungen enthalte, so sei dies darin begründet, daß in den Gemeindeparlamenten nur Gegenstände mit geringerer oder keiner politischen Bedeutung zu behandeln seien. Bei den von den Antragstellern erwähnten 1½ Millionen vom Landeswahlgesetz Ausgeschlossenen kommen bei der verhältnismäßig kleinen Zahl von Abgeordneten, etwa 180—210, etwa 3 vom Ausschluß Betroffene in Betracht. Die Zahl betreffe vorwiegend das aktive Wahlrecht und schwäche sich auf die verhältnismäßig kleine Zahl von Minderbelasteten ab. Vom bayerischen Senat sei es nicht ganz richtig gewesen, die Mitläufer als bewährte Staatsbürger zu bezeichnen. Es sei abwegig, die Ausgeschlossenen mit Verbrechern gleichzustellen. Art. 100 BV sei nicht verletzt, da das Landeswahlgesetz keine menschliche Wertung vornehme. Das Landeswahlgesetz habe mit dem Befreiungsgesetz keine Berührungspunkte; ein Gesetz des Länderrats werde deshalb durch das Landeswahlgesetz nicht geändert.

Als Art. 184 BV. entstand, habe das Landeswahlgesetz von 1946 vorgelegen, das insbesondere in seinem Art. 47 viel schärfere Bestimmungen gegen den Nationalsozialismus enthalten habe als das Landeswahlgesetz von 1949. Selbst jenes Gesetz sei bewußt unter die Ausnahmen des Art. 184 BV. gestellt worden. Seit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1949 habe sich für die Beurteilung des Art. 184 BV. nichts Wesentliches geändert, auch jetzt sei die Entnazifizierung noch nicht abgeschlossen. Der amerikanische Hohe Kommissar sei bei seiner Ankunft in Deutschland sogar erstaunt gewesen, daß der Nationalsozialismus noch nicht endgültig erledigt sei. Das Grundgesetz habe durch Art. 139 den Art. 184 BV. nur bestätigt. Im Landtag sei ein Antrag angenommen worden, der die Regierung aufforderte, Maßnahmen zur Bekämpfung des Neofaschismus zu ergreifen. Wenn das Pressegesetz keine dem Landtagswahlgesetz entsprechende Bestimmung enthalte, so sei dies darin begründet, daß darin nicht politische, sondern Berufsfragen im Vordergrund stünden. Art. 184 BV. sei daher jetzt noch als Übergangsregelung notwendig; denn die Demokratie dürfe nicht wehrlos dem Nationalsozialismus gegenüberstehen.

2. Der Senat erklärte durch Beschluß vom 30. Juni 1949: Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes sind nicht verfassungswidrig, da sie durch Art. 184 der Verfassung gedeckt sind, der nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 29. 4. 1949 Vf 73, 75, 84 VII 48 noch in Geltung ist.

3. Der Bayer. Ministerpräsident erklärte mit Schreiben vom 21. Juni 1949:

Die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen wird nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs im Hinblick auf Art. 184 der Verfassung nicht bestritten werden können. Die politische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit dieser Bestimmungen, welche von der Staatsregierung und vom Senat verneint, vom Landtag aber mit Mehrheit bejaht wurden, unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof, da es sich insoweit nicht um eine Rechtsfrage handelt.

IV.

1. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs, Gesetze für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken, stützt sich auf Art. 98 Satz 4 BV. und § 2 Ziff. 7 VfGHG.

In einem solchen Verfahren hat der Verfassungsgerichtshof in der Regel nur zu prüfen, ob das betreffende Gesetz Grundrechte der Bayerischen Verfassung verletzt und insoweit nichtig ist; gelangt er jedoch selbst zu der Überzeugung, daß das angefochtene Gesetz aus anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten verfassungswidrig ist, hat er auch diese anderen Gesichtspunkte in seiner Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 2 VfGHG. zu berücksichtigen; (Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 27. November 1948, Vf. 6 und 51-VII-47).

2. Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts kann nach § 54 Abs. 1 VfGHG. von jedermann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Soweit die Beschwerdeführer die Verletzung der Grundrechte der Art. 110 und 118 BV. behaupten, sind sie antragsberechtigt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob aus Art. 14 BV., dessen Verletzung die Beschwerdeführer ebenfalls rügen, „politische Grundrechte“ des einzelnen Staatsbürgers hergeleitet werden können und ob Art. 98 BV. auch den Schutz solcher Grundrechte gewährleistet.

3. Nach Art. 118 BV. sind vor dem Gesetz alle gleich. Dieses Grundrecht bindet nicht nur die Behörden, denen der Vollzug der Gesetze obliegt, sondern auch den Gesetzgeber selbst. Denn nach Art. 98 Satz 2 BV. sind Einschränkungen der Grundrechte, zu denen der Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV. gehört, durch Gesetz nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Liegen diese Bedingungen nicht vor, dürfen Landtag und Senat kein gegen Art. 118 BV. verstoßendes Gesetz beschließen. Der Verfassungsgerichtshof müßte ein solches Gesetz gemäß Art. 98 Satz 4 BV. an sich für nichtig erklären.

Allein die Grundlage für die beanstandeten Bestimmungen des Landeswahlgesetzes bilden nicht die Ausnahmen des Art. 98 Satz 2, sondern Art. 184 BV. Hiernach wird die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, durch die BV. nicht berührt oder beschränkt.

4. Die Anwendung und Auslegung des Art. 184 BV. hat der Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 29. April 1949 Nr. 73, 75 und 84 VII 48 untersucht. Dieser Entscheidung lag der Antrag zugrunde, die Bestimmungen des Landkreis- und des Gemeindegewahländerungsgesetzes vom 30. September 1948 zum Teil wegen Verletzung des Art. 118 BV. für nichtig zu erklären, durch die unter anderem die Wählbarkeit von Mitläufern und schwerer belasteten Personen zum stellvertretenden Landrat und zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Gemeinden über 10 000 Einwohnern ausgeschlossen worden ist. Das Ergebnis der Untersuchung jener Entscheidung ist kurz folgendes:

a) Der Entzug des passiven Wahlrechts ist keine zusätzliche Sühnemaßnahme für das Verhalten der Betroffenen in der Vergangenheit, vielmehr sollen die beanstandeten Gesetze für die Zukunft politisch Belastete von dem Einfluß auf Stellen von politischer Bedeutung ausschließen.

b) Art. 184 BV. hält nicht nur die der Verfassung widersprechenden bereits bestehenden Gesetze aufrecht, sondern deckt auch den Erlaß neuer Gesetze auf diesem Gebiet.

c) Art. 184 BV. gestattet die Erlassung von Gesetzen, durch die ein Grundrecht verletzt wird, auch wenn die Ausnahmen des Art. 98 Satz 2 BV. nicht vorliegen, und setzt nur voraus, daß sich die auf ihn

gestützten Gesetze gegen Nationalsozialismus oder Militarismus richten oder deren Folgen beseitigen wollen. Diese Voraussetzung ist kein Bestandteil des Art. 98 BV. Die Ausnahmen des Art. 98 Satz 2 BV. brauchen daher bei der Anwendung des Art. 184 BV. nicht vorzuliegen.

d) Art. 184 BV. ist eine Ausnahme und Übergangsbestimmung. Mit Beendigung der Lage, zu deren Meisterung diese Bestimmung dient, hört auch die Anwendbarkeit des Art. 184 BV. auf, wenn auch die BV. selbst seine Anwendbarkeit zeitlich nicht begrenzt hat. Von wann an diese Übergangsbestimmung nicht mehr anwendbar sein wird, hat gegebenenfalls der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden.

Für den Zeitpunkt der Entscheidung vom 29. April 1949 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die politische Lage, für die Art. 184 BV. bestimmt ist, noch nicht ihr Ende gefunden hat.

e) Die Bestimmungen der genannten Änderungsgesetze bewegen sich im Rahmen des Art. 184 BV., da sie Maßnahmen vorsehen, durch die der Einfluß nat.-soz. Ideologien auf das politische Leben ferngehalten wird. Stellvertreter von Landräten und von Bürgermeistern beeinflussen erfahrungsgemäß die politischen Meinungen der Bevölkerung. Bei Mitläufern kann zur Zeit noch nicht durchwegs angenommen werden, daß sie schon jetzt die Gewähr dafür bieten, sich völlig vom Nationalsozialismus abgewendet zu haben. Jene Gesetze sind demnach gegen den Nationalsozialismus gerichtet und sind deshalb durch Art. 184 BV. gedeckt.

f) Gesetze, die auf Grund und im Rahmen des Art. 184 BV. erlassen sind, sind nicht an die Schranken gebunden, die dem Gesetzgeber sonst durch die Verfassung gesetzt sind. Der Verfassungsgerichtshof kann daher ihre Verfassungsmäßigkeit nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer Übereinstimmung mit den Grundrechten, sondern nur unter den Gesichtspunkten prüfen, welche die Eigenschaft des sie tragenden Art. 184 BV. als einer Ausnahme- und Übergangsbestimmung zuläßt.

Wegen der Begründung dieser Grundsätze wird im einzelnen auf die Entscheidung vom 29. April 1949 verwiesen.

5. Der Verfassungsgerichtshof hält an den unter Ziffer 4 dargelegten Grundsätzen fest. Dies schließt ihre Weiterentwicklung an Hand. des vorliegenden Falles nicht aus.

Zunächst hat der Gerichtshof die beanstandeten Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie sich im Rahmen des Art. 184 BV. halten, d. h. nach Zielsetzung und gewählten Mitteln geeignet sein können, den Nationalsozialismus und Militarismus als solchen zu bekämpfen oder ihre Folgen zu beseitigen. Die Fragen der Zielsetzung und der Eignungsmöglichkeit der Mittel zur Zielverwirklichung sind Rechtsfragen und unterliegen daher der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof. Ähnliche Grundsätze sind in der Verwaltungsrechtspflege bezüglich der sogenannten unbestimmten Tatbestandsmerkmale (z. B. Eignung, Bedürfnis usw.) entwickelt worden. Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Maßnahmen keine Stellung zu nehmen, insbesondere nicht zu prüfen, ob sie den vom Gesetzgeber gewollten Erfolg tatsächlich zeitigen oder nicht. Die politische Verantwortung hierfür trifft ausschließlich den Gesetzgeber.

In Anbetracht der besonderen Natur des Art. 184 BV. als Ausnahme- und Übergangsbestimmung hängt seine Weitergeltung als Ganzes davon ab, ob c : Situation, deren Meisterung er dient, im großen und ganzen fortbesteht. Die politische Lage, für die Art. 184 BV. bestimmt ist, hat sich insofern noch nicht grundlegend geändert, als die Klärung des politischen Standpunktes des deutschen Volkes noch nicht abgeschlossen ist. Die Maßnahmen zur Be-

freierung von Nationalsozialismus und Militarismus sind noch nicht restlos durchgeführt und werden zur Bekämpfung teilweise wieder aufflackernden nat. soz. Geistes, z. B. im Bayer. Landtag, erneut für erforderlich gehalten. Art. 184 BV. ist daher zur Zeit noch in Wirksamkeit. Dies steht indes nicht im Wege, zu prüfen, ob in einzelnen Beziehungen eine Änderung der konkreten politischen Situation eingetreten ist, die für die Anwendbarkeit des Art. 184 nach einzelnen Richtungen hin bedeutsam ist. Teiländerungen innerhalb der Gesamtsituation sind insbesondere für die Frage von Belang, welche Maßnahmen als Mittel zum Zwecke der Bekämpfung des Nationalsozialismus und Militarismus und ihrer Folgen geeignet sein können.

Mit der Konsolidierung der staatlichen und politischen Verhältnisse, wie sie in der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, dem Erlaß des Grundgesetzes und des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag sinnfällig zum Ausdruck kommt, ist eine solche Lage geschaffen worden. Nach § 2 Ziff. 3 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, wer nach den im Lande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist. Damit ist eindeutig klargestellt, daß Minderbelastete, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, keine Gefahr im Sinn einer nationalsozialistischen Beeinflussung der Wahlen bilden. Es ist untragbar, für Wahlen gleichartiger Körperschaften im gleichen Land verschiedenartige Maßstäbe anzulegen, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine solche abweichende Regelung rechtfertigen. Es sind keinerlei Tatsachen oder Gesichtspunkte dafür ersichtlich, daß die kleine Gruppe der in Art. 2 Ziff. 2 des Landeswahlgesetzes erfaßten Minderbelasteten, denen das Stimmrecht durch Spruchkammerentscheid nicht aberkannt ist, im Lande Bayern im Gegensatz zu anderen Ländern eine solche Gefahr darstellt und überhaupt eine solche Gefahr darstellen kann. Es muß daher vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag an die Eignung des Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Landeswahlgesetzes als Mittel zur Bekämpfung des Nationalsozialismus und Militarismus zu dienen, verneint werden, soweit er das Stimmrecht Minderbelasteter ausschließt, denen es nicht durch Spruchkammerentscheid aberkannt ist. Art. 184 BV. trägt deshalb diese Bestimmung nicht mehr. Ist dem aber so, dann ist sie am Maßstab der Verfassung zu messen. Es verstößt gegen den in Art. 14 Abs. 1 BV. verankerten Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, wie er sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat, wenn eine bestimmte Gruppe der Bevölkerung von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen wird. Die Allgemeinheit der Wahl wird zwar durch den Ausschluß individuell disqualifizierter Personen (z. B. Personen, die durch Entscheidung der Spruchkammer in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereicht wurden oder denen als Minderbelasteten durch einen solchen Spruch das Stimmrecht entzogen wurde) nicht beeinträchtigt. Dagegen hebt die generelle Disqualifizierung bestimmter Gruppen den Charakter der Allgemeinheit der Wahl auf, es sei denn, daß es sich um grundsätzliche aktive Gegner der Demokratie im Sinn des Art. 15 der Verfassung handelt, die sich die Diskreditierung und Aushöhlung der Demokratie zum Ziel gesetzt haben (vgl. Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, S. 91).

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Landeswahlgesetzes verstößt daher gegen Art. 14 Abs. 1 der Verfassung, insoweit er Minderbelastete, denen die Wahlberechtigung nicht durch Spruchkammerentscheid entzogen ist, vom Stimmrecht ausschließt. Soweit er dies für Personen tut, die im Spruchkammerverfahren individuell disqualifiziert worden sind, widerspricht er

dem Charakter der allgemeinen Wahl aus den oben angegebenen Gründen nicht. Im übrigen ist er durch Art. 15 Ziff. 5, Art. 16 Ziff. 6 und Art. 17 Abs. 6 des Befreiungsgesetzes gedeckt, weil er insoweit nur den Inhalt dieses Gesetzes wiederholt.

Anders ist die Rechtslage bezüglich der Wählbarkeit (Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu beurteilen. Es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der Frage, ob eine bestimmte Wählergruppe durch Ausübung ihres Stimmrechts auf die Wahlen im nationalsozialistischen Sinn einwirken kann, und der anderen Frage, welche besonderen Anforderungen an die Abgeordneten zu stellen sind, um zu gewährleisten, daß der Einfluß nationalsozialistischer Ideen vom Parlament ferngehalten wird.

Der Stellung eines Landtagsabgeordneten kommt eine hohe politische Bedeutung mit weitreichendem Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens zu. Der Träger eines solchen Amtes muß von jeder nationalsozialistischen Ideologie frei sein. Wenn von der Kandidatur solcher Stellen über den Kreis der nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Landeswahlgesetzes nicht Stimmberechtigten hinaus auch Personen ausgeschlossen werden, die lediglich Mitläufer waren oder Amnestierte sind, so hält sich eine solche Regelung noch im Rahmen des Art. 184 BV. Denn sie kann als Mittel im Kampf gegen Nationalsozialismus und Militarismus dienen, weil die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß Mitläufer oder Amnestierte noch nicht die volle Gewähr bieten, sich gänzlich vom Nationalsozialismus abgewendet zu haben. Diese Gefahr ist um so weniger von der Hand zu weisen, als beim Vollzug des Befreiungsgesetzes im Laufe der Zeit tiefgreifende Wandlungen in der Auffassung über die Einstufung als Mitläufer eingetreten sind. Sie lassen es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß in einzelnen Fällen als Mitläufer eingestufte Personen der nationalsozialistischen Ideologie im Grunde noch verhaftet geblieben sind.

Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes ist deshalb von Art. 184 BV. getragen. Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes bleibt derzeit noch gültig, auch wenn er Grundrechte der Verfassung einschränkt oder sonstigen Bestimmungen der Verfassung widerspricht. Auch § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag bestimmt, daß die Wählbarkeit zum Bundestag sich nach dem Wahlrecht des Landes richtet, in dem der Wahlberechtigte kandidiert. Es wurde absichtlich davon abgesehen, die Wählbarkeit im Wahlgesetz zum ersten Bundestag selbständig zu regeln.

Schließlich hält das Grundgesetz durch seinen Art. 142 die Grundrechte der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie mit den Grundrechten der Art. 1—18 des Grundgesetzes übereinstimmen, und läßt die Landesverfassungen auch sonst unberührt, wenn sie nicht gemäß Art. 31 des Grundgesetzes diesem widersprechen. Art. 184 BV. steht mit keiner Bestimmung des Grundgesetzes in Widerspruch, insbesondere nicht mit Art. 139 des Grundgesetzes, der die zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften unberührt läßt.

Es war daher zu erkennen wie geschehn. Kosten bleiben nach § 23 Abs. 1 Satz 1 VfGG außer Ansatz.

gez. Dr. Welsch, für den beurl. OLG-Rat Dr. Hufnagl
 gez. Dr. Welsch, gez. Dr. Wintrich, gez. Dr. Bauer,
 gez. Schmidt, gez. Happel, gez. Decker,
 gez. Dr. Lobmiller, gez. Kuchtnner.

Verordnung**über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte****Vom 20. September 1949**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 295) wird verordnet:

§ 1

Angelegenheiten, für die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen die Kammern für Wertpapierbereinigung zuständig sind (Wertpapierbereinigungssachen) werden zugewiesen:

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke München I und II, Deggendorf, Landshut, Passau, Traunstein;
2. dem Landgericht Augsburg für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten und Memmingen;

3. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth;
4. dem Landgericht Regensburg für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg und Weiden;
5. dem Landgericht Schweinfurt für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg;
6. dem Landgericht Hof für die Landgerichtsbezirke Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 20. September 1949

Stellv. Ministerpräsident u. Staatsminister d. Justiz.
Dr. Josef Müller